

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

(Elternbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bennewitz in seiner Sitzung am 12.11.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 2 – 4 SächsKitaG der Gemeinde Bennewitz und Einrichtungen der Kindertagespflege im Sinne von § 1 Abs. 6 SächsKitaG im Gemeindegebiet von Bennewitz betreut werden.

§ 2 Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages, weitere Entgelte

- (1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde erhebt die Gemeinde Bennewitz Elternbeiträge und weitere Entgelte.
- (2) Die Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung besucht bzw. zum Ende der Kündigungsfrist.
- (3) Im Falle des Wechsels der Betreuungsart innerhalb der kommunalen Einrichtungen, der **nicht** zum Monatsersten erfolgt, wird der Elternbeitrag für die überwiegende Betreuungsart erhoben.
- (4) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte bzw. Elternbeiträge gemäß der Anlage zu § 4 entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.
- (5) Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufendem Betreuungsverhältnis nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für vorübergehende Betriebsferien und die zeitweise Schließung der Kindertageseinrichtung, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreiten.

§ 3 Abgabenschuldner

Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 4 Höhe der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

(1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete.

(2) Berechnungsgrundlage für die weiteren Entgelte sind bei der Inanspruchnahme zusätzlicher Betreuungszeiten innerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung die zuletzt bekannt gemachten Betriebskosten, im Übrigen die tatsächlich entstehenden Aufwendungen.

(3) Die Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge und der weiteren Entgelte je Betreuungsformen und –zeiten sind für den Hort in der Anlage 1, für den Kindergarten in der Anlage 2 und für die Kinderkrippe in der Anlage 3 zu dieser Satzung geregelt. Hinsichtlich der Absenkungsbeträge gilt § 15 Abs. 1 SächsKitaG i.V.m. der diesbezüglichen Empfehlung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Leipzig vom 08.11.2011 entsprechend.

Deshalb werden in den Anlagen 1-3 die Elternbeiträge für Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen wie folgt ermäßigt:

- | | |
|----------------------------|-----------------------------|
| 1. für das 2. Kind um 40 % | (d.h. Erhebung i.H.v. 60 %) |
| 2. für das 3. Kind um 80 % | (d.h. Erhebung i.H.v. 20 %) |
| 3. ab dem 4. Kind um 100 % | (d.h. beitragsfrei). |

Zusätzlich werden sämtliche Elternbeiträge für Alleinerziehende um 10 % gegenüber denen für Familien abgesenkt. Es ergibt sich hieraus eine Beitragserhebung in Höhe von jeweils

1. 90 % für das 1. Kind
2. 54 % für das 2. Kind
3. 18 % für das 3. Kind
4. ab dem 4. Kind entfällt die Beitragserhebung.

§ 5 Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

(1) Die Höhe des Elternbeitrages wird durch Bescheid der Gemeinde Bennewitz festgesetzt.

(2) Der Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Bennewitz ist jeweils am 1. Werktag eines Monats für den laufenden Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabebescheides.

(3) Die weiteren Entgelte und der Elternbeitrag für Gastkinder werden am Ende des Monats für den abgelaufenen Monat fällig.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.11.2011 mit Beschluss-Nr. 227/21/11 außer Kraft.

Anlage 1 zu § 4 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

Hort:

Vertrag	Absenkung	
5h		50,00 €
6h		60,00 €
7h		70,00 €
5h	2. Kind	30,00 €
6h	2. Kind	36,00 €
7h	2. Kind	42,00 €
5h	3. Kind	10,00 €
6h	3. Kind	12,00 €
7h	3. Kind	14,00 €
5h	AE*	45,00 €
6h	AE*	54,00 €
7h	AE*	63,00 €
5h	AE 2. Kind*	27,00 €
6h	AE 2. Kind*	32,40 €
7h	AE 2. Kind*	37,80 €
5h	AE 3. Kind*	9,00 €
6h	AE 3. Kind*	10,80 €
7h	AE 3. Kind*	12,60 €
1 angefangene Mehrstunde Früh-/oder Späthort während der Öffnungszeit		2,00 €
Betreuung außerhalb der Öffnungszeit pro angefangene Viertelstunde		10,00 €
1 Mehrstunde Ferienhort		1,00 €
Gastbeitrag 1 Tag		5,00 €

*AE= Alleinerziehende

Anlage 2 zu § 4 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

Kindergarten:

Vertrag	Absenkung	
4,5h		50,00 €
6h		66,67 €
9h		100,00 €
10h		111,11 €
4,5h	2. Kind	30,00 €
6h	2. Kind	40,00 €
9h	2. Kind	60,00 €
10h	2. Kind	66,67 €
4,5h	3. Kind	10,00 €
6h	3. Kind	13,33 €
9h	3. Kind	20,00 €
10h	3. Kind	22,22 €
4,5h	AE*	45,00 €
6h	AE*	60,00 €
9h	AE*	90,00 €
10h	AE*	100,00 €
4,5h	AE 2. Kind*	27,00 €
6h	AE 2. Kind*	36,00 €
9h	AE 2. Kind*	54,00 €
10h	AE 2. Kind*	60,00 €
4,5h	AE 3. Kind*	9,00 €
6h	AE 3. Kind*	12,00 €
9h	AE 3. Kind*	18,00 €
10h	AE 3. Kind*	20,00 €
1 angefangene Mehrstunde während der Öffnungszeit		3,00 €
Betreuung außerhalb der Öffnungszeit pro angefangene Viertelstunde		12,00 €

*AE= Alleinerziehende

Anlage 3 zu § 4 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

Kinderkrippe:

Vertrag	Absenkung	
4,5h		89,25 €
6h		119,00 €
9h		178,50 €
10h		198,33 €
4,5h	2. Kind	53,55 €
6h	2. Kind	71,40 €
9h	2. Kind	107,10 €
10h	2. Kind	119,00 €
4,5h	3. Kind	17,85 €
6h	3. Kind	23,80 €
9h	3. Kind	35,70 €
10h	3. Kind	39,67 €
4,5h	AE	80,33 €
6h	AE	107,10 €
9h	AE	160,65 €
10h	AE	178,50 €
4,5h	AE 2. Kind	48,20 €
6h	AE 2. Kind	64,26 €
9h	AE 2. Kind	96,39 €
10h	AE 2. Kind	107,10 €
4,5h	AE 3. Kind	16,07 €
6h	AE 3. Kind	21,42 €
9h	AE 3. Kind	32,13 €
10h	AE 3. Kind	35,70 €
1 angefangene Mehrstunde während der Öffnungszeit		4,00 €
Betreuung außerhalb der Öffnungszeit pro angefangene Viertelstunde		15,00 €

*AE= Alleinerziehende